

18.01.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur besseren Kennzeichnung von zusammengefuten Formfleischprodukten (Klebefleisch)

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 13. Januar 2011 Folgendes mitgeteilt:

Zu der Entschlieung des Bundesrates zur besseren Kennzeichnung von zusammengefuten Formfleischprodukten vom 15. Oktober 2010 (Drucksache 568/10) nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Entschlieung des Bundesrates greift ein berechtigtes Verbraucheranliegen auf, das derzeit in Fachwelt und ffentlichkeit diskutiert wird. Zwar ist es bereits nach geltendem Recht die Pflicht der Lebensmittelunternehmer, durch eine entsprechende Kenntlichmachung bei den in Rede stehenden Produkten (zusammengefute Fleischteile, sog. Klebefleisch) eine Irrefhrung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden. Die Bundesregierung teilt jedoch die Auffassung des Bundesrates, dass derartige Erzeugnisse knftig noch besser gekennzeichnet werden sollten, um die Transparenz fr die Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine klare, gut sichtbare und verstndliche Information sicherzustellen.

Im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens auf EU-Ebene zum Vorschlag der Europischen Kommission betreffend die Information der Verbraucher ber Lebensmittel (sog. Lebensmittelinformationsverordnung) wird die Bundesregierung daher den Antrag des Europischen Parlaments (Abnderung 293) in seiner Zielrichtung untersttzen. Auch die Europische Kommission steht dem Abnderungsantrag des Parlaments positiv gegenber. Bei den Beratungen der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Standpunktes des Rates im Rahmen der am

7. Dezember 2010 erzielten politischen Einigung hatte die belgische EU-Ratspräsidentschaft den Antrag des Europäischen Parlaments indes nicht aufgegriffen.

Die Ausgestaltung der Kennzeichnung ist allerdings aus Sicht der Bundesregierung noch zu prüfen. Eine vom Europäischen Parlament geforderte und vom Bundesrat unterstützte Pflichtkennzeichnung auf der Schauseite der Verpackung muss in das gesamte Regelungskonzept des Verordnungsvorschlags passen und darf insbesondere nicht zu Wertungswidersprüchen führen. So haben wir uns im Rat darauf geeinigt, die genaue Platzierung (Vorder-/Rückseite) sämtlicher verpflichtender Angaben auf den Lebensmitteletiketten nicht vorzuschreiben. Dies gilt z.B. auch für die Allergenkennzeichnung, d.h. bei der Angabe gesundheitlich bedenklicher Inhaltsstoffe für bestimmte Personengruppen. Schließlich sind rechtssystematische Gesichtspunkte bei der Ausgestaltung der Kennzeichnung zu berücksichtigen. Es stellt sich die Frage, ob – dem Vorschlag des Europäischen Parlamentes folgend – eine Kennzeichnungspflicht in den allgemeinen Irreführungstatbestand aufgenommen oder in speziellere Vorschriften integriert werden sollte (z.B. Regelung im Anhang zur Verordnung). Dies wird im weiteren Verlauf der Beratungen des Verordnungsvorschlags zu erörtern sein.

Die vom Bundesrat geforderte Kennzeichnungspflicht für „Klebefleisch“ als lose Ware (in Gastronomie oder Handwerk) dürfte auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar sein. Die Regelungen des Verordnungsvorschlags beziehen sich im Kern auf fertig abgepackte Lebensmittel, die im Binnenmarkt gehandelt werden. Für lose Ware soll daher lediglich die Allergenkennzeichnung in der EU-Verordnung verpflichtend vorgeschrieben werden.